

- Beschluss** (zu 2.)
 Wahl (zu 1.)
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/055/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 06.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Beschluss und Wahl

Wahl der Mitglieder des Kreispolizeibeirates

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

1. Wahlvorschlag:

In den Kreispolizeibeirat werden gewählt:

11 ordentliche Mitglieder

...

11 stellvertretende Mitglieder

...

2. Beschlussvorschlag:

Über die persönliche Stellvertretung hinaus vertreten die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion die ordentlichen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 06.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Wahl der Mitglieder des Kreispolizeibeirates

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014-2020 ist der Kreispolizeibeirat neu zu besetzen.

Beim Kreispolizeibeirat handelt es sich um einen Pflichtausschuss, der nach § 15 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) zu bilden ist.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreispolizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen. Die weiteren Aufgaben des Kreispolizeibeirates ergeben sich aus § 16 Abs. 2 bis Abs. 4 POG NRW.

Zusammensetzung:

Gemäß § 15 Abs. 2 POG NRW besteht der Kreispolizeibeirat des Kreises Mettmann aus 11 Mitgliedern. Nach § 17 Abs. 1 POG NRW können in den Kreispolizeibeirat neben Kreistagsmitgliedern auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder jedoch nicht erreichen. Bedienstete der Polizei können nicht ordentliches oder stellvertretendes Mitglied eines Kreispolizeibeirates sein.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Für die Reihenfolge der Vertretung wird folgende Regelung vorgeschlagen:

Über die persönliche Stellvertretung hinaus, vertreten die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion die ordentlichen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

Kreispolizeibeirat

11 ordentliche Mitglieder

5 ordentliche Mitglieder	<u>CDU</u>	5 stellvertretende Mitglieder
3 ordentliche Mitglieder	<u>SPD</u>	3 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliche Mitglieder	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	1 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliche Mitglieder	<u>FDP</u>	1 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<u>UWG-ME</u>	1 stellvertretendes Mitglied

Wahlmodus:

Die Mitglieder des Kreispolizeibeirates und ihre Stellvertretungen werden von den Kreistagsmitgliedern für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 POG NRW im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem Hare/Niemeyer.

Finanzielle Auswirkung

Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Sitzungen des Kreispolizeibeirates entstehen, trägt das Land NRW. Diese lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab. Für den Kreishaushalt ergeben sich jedoch keine finanziellen Auswirkungen.